

Hinweise zu Schutzmaßnahmen in der Seelsorge im häuslichen Umfeld, in Einrichtungen/Kliniken/Hospizen

Stand 27.03.2020

1. Hinweise zur notwendigen Seelsorge (nicht-priesterliche und priesterliche Dienste, Sterbegleitung, Rituale und Sakramentenspendung) im **häuslichen Umfeld** des Schwerstkranken und Sterbenden (Palliativseelsorge) während der Pandemie

- Seelsorge ist in besonders schwerwiegenden, krisenhaften Fällen, auf Wunsch des Patient/der Patientin zu gewährleisten.
- Vorher ist zu klären, ob der Haushalt unter Quarantäne steht.
- Falls Pflege- oder Hospizdienste den Patienten/die Patientin betreuen: Es ist verpflichtend, mit den zuständigen Diensten (ambulante Pflegedienste, SAPV, Hospizdienste) Kontakt aufzunehmen, um die aktuelle Situation zu besprechen und das Vorgehen zu besprechen (Zeitpunkt des Besuches etc.).
- Allen Hygienevorschriften, Schutzmaßnahmen und Anweisungen des Fachpersonals der Pflege- und Hospizdienste und die Dienstanweisungen des Generalvikars (vgl. Dienstanweisungen vom 17. März 2020, 24. März 2020) sind unbedingt einzuhalten. D.h.:
 - a) Der Seelsorger/die Seelsorgerin ist selbst gesund und gehört nicht zu den Risikogruppen (ältere Seelsorger/-innen, Vorerkrankungen, ggf. ärztlich abzuklären).
 - b) Gehört der Seelsorger/die Seelsorgerin zur Risikogruppe, sollte sie/er soweit als möglich jüngere Kolleginnen/Kollegen um diesen Dienst bitten. Letztlich muss er/sie das Risiko aber selbst abwägen.
 - c) Um das Pflegepersonal oder andere, anwesende Personen zu schützen, sind alle Hinweise zur Hygiene und alle Abstandsregelungen, auch zum Erkrankten einzuhalten.
- Schutzmaterialien (z.B. Mundschutz, Handschuhe) können ggf. von den örtlichen Pflege- und Hospizdiensten zur Verfügung gestellt werden.¹ Darüber hinaus versucht das Bistum, eigene Schutzkleidung zu beschaffen.
- Tritt der Fall ein, dass keine Schutzmaterialien zur Verfügung stehen, sollten alternative Formen der Seelsorge zur Anwendung kommen.

¹Stand heute, 27. März ist: In den Einrichtungen/Kliniken/Hospizen und bei den Pflegediensten herrscht bereits jetzt Knappheit an Schutzmaterialien für das medizinische und pflegerische Personal. Es ist unerlässlich, mit dem Fachpersonal diese Situation zu beraten und Risiken abzuwägen (für alle Personen, die im Haus leben, für die Mitarbeitenden der Pflege- und Hospizdienste und im Sinne des Selbstschutzes). Für die notwendige Seelsorge im häuslichen Bereich und bei der seelsorglichen Begleitung von Kranken in Kliniken, die nicht an Covid-19 erkrankt sind, werden in der Regel Einmalhandschuhe und Einmal-Mundschutz verwendet. (Stand 27. März 20). Nach dem Besuch müssen diese entsorgt werden. Für Seelsorge mit Covid-19 Patienten/innen braucht es FFP2 oder FFP3 Atemmasken, Schutzkittel, Hauben und Schutzbrillen. Alle Materialien müssen von zertifizierter Qualität sein.

- Zu den Zeichenhandlungen des Rituales (Sterbesegens) und der Spendung der Sakramente gelten die bisher erwähnten Hinweise und Empfehlungen. Bei Personen in Quarantäne und infizierten Personen sind der Gebrauch von Mundschutz und Handschuhen zwingend erforderlich.²
- Je nach Situation und Möglichkeit können auch Pflegende und Angehörige zusätzlich ermutigt werden, spirituell-seelsorgliche Zuwendung zu geben. Professionelle Seelsorge hat dann die Aufgabe, diese Personen in ihrem Auftrag als getaufte und gefirmte Christen zu unterstützen, mit Materialien (z.B. Kopien des Sterbesegens und von Gebeten zur Begleitung Sterbender, einfach rituelle Handlungen etc.), durch seelsorgliche Gespräche am Telefon, durch geistliche, in Situation und Kontext passende Impulse.
In der zu erwartenden Spitzenzeit der Pandemie ist aber zu befürchten, dass das Pflegepersonal aufgrund der sehr hohen Belastung diese Aufgabe nicht übernehmen wird können.
- In der nächsten Zeit wird die Begleitung der Pflegenden sowie der Angehörigen eine wichtige Aufgabe der Seelsorge sein (etwa in der Trauerpastoral, mit Einhaltung der Vorgaben der Dienstanweisungen des Generalvikars und Einhaltung aller Schutzmaßnahmen), gerade außerhalb der Einrichtungen/Kliniken/Hospize.

2. Hinweise zur notwendigen Seelsorge(nicht-priesterliche und priesterliche Dienste, Sterbebegleitung, Rituale und Sakramentspendung) bei Schwerstkranken und Sterbenden in Einrichtungen/Kliniken/Hospizen, die NICHT an COVID-19 erkrankt sind

- Die Begleitung durch einen Seelsorger/eine Seelsorgerin und die Spendung der Sakramente durch einen Priester ist in besonders schwerwiegenden, krisenhaften Fällen, auf Wunsch des Patient/der Patientin zu gewährleisten.
- Arbeiten Seelsorger/innen in den Einrichtungen/Kliniken/Hospizen, sind diese die Erstzuständigen für die Begleitung Schwerstkranker und Sterbender. Im Einzelnen gilt:
 - Falls Seelsorger/innen in der Einrichtung/Krankenhaus/Hospiz arbeiten, geben diese zu beachtende Hinweise für die Einrichtung.
 - Falls keine Seelsorger/innen in der Einrichtung/der Klinik/dem Hospiz tätig sind, sind Absprachen mit der Pflegedienstleitung (Einschätzung der Lage, Abfrage aktuell geltender Bestimmungen) oder mit anderem Fachpersonal Einweisung durch das Fachpersonal der Einrichtung/Klinik/Hospiz) notwendig.
- Allen Hygienevorschriften, Schutzmaßnahmen und Anweisungen des Fachpersonals und die Dienstanweisungen des Generalvikars (vgl. Dienstanweisungen vom 17. März 2020, 24. März 2020). Sind einzuhalten. D.h.:

²Konkret heißt das etwa für die Krankensalbung: In der Regel gilt, die Hl. Kommunion als Handkommunion zu reichen, nicht als Mundkommunion. Kann die Hl. Kommunion nur als Mundkommunion gereicht werden, muss sie mit einem Löffel (der anschließend weggeworfen werden muss oder vom Personal fachgerecht desinfiziert wird) gereicht werden oder falls Angehörige dabei sind (wird zunehmend eingeschränkt bzw. ist nicht erlaubt) oder das Pflegepersonal, sind diese zu bitten, die Hl. Kommunion zu reichen. Die Hl. Kommunion sollte in entsprechender Form sein, für den Patienten aufnehmbar (schluckbar). Salbung erfolgt nur mit Handschuhen. Das Eintauchen in das Salb-Gefäß erfolgt nur einmal. In diesem Fall sollte auf die Möglichkeit zurückgegriffen werden, je vor Ort vorhandenes Öl zu weihen oder das Krankenöl in Einmalgefäße z.B. in kleine Kunststofffläschchen abzufüllen. Gefäß und Öl müssen anschließend vernichtet werden.

- a) Der Seelsorger/die Seelsorgerin ist selbst gesund und gehört nicht zu den Risikogruppen (Alter ab 60 Jahren, Vorerkrankungen, ggf. ärztlich abzuklären).
 - b) Gehört der Seelsorger/die Seelsorgerin zur Risikogruppe, muss er/sie das Risiko abwägen.
 - c) Um das Pflegepersonal oder andere, anwesende Personen zu schützen sind alle Hinweise zur Hygiene und alle Abstandsregelungen, auch zum Erkrankten einzuhalten
- Schutzmaterialien (z.B. Atemmasken, Schutzkittel, Handschuhe) werden in der Regel von der Einrichtung/der Klinik/dem Hospiz zur Verfügung gestellt. (vgl. Fußnote)
 - Zu den Zeichenhandlungen des Rituals (Sterbesegens) und der Spendung der Sakramente gelten die bisher erwähnten Hinweise und Empfehlungen (vgl. Fußnote 2).
 - Darüber hinaus bietet es sich alternative Formen der seelsorglichen Begleitung und Nähe an.
 - Auch die Begleitung des Personals der Einrichtungen/Kliniken/Hospizen und der Angehörigen (per Telefon) wird zunehmend eine zentrale seelsorgliche Aufgabe.

3. Hinweise zur notwendigen Seelsorge (nicht-priesterliche und priesterliche Dienste, Sterbebegleitung, Rituale und Sakramentspendung) bei Patienten und Patientinnen, die an COVID-19 erkrankt sind und ausschließlich in Kliniken versorgt werden:

Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht klar, wie der Verlauf der Pandemie ist. Auch der Zugang zu schwerkranken und sterbenden COVID-19 Patienten unterliegt eigenen strengen Regelungen. Zurzeit klären die Kliniken die Möglichkeit, würdiges Sterben zu gewährleisten. Auch die Formen würdiger Verabschiedung des Leichnams (mit oder ohne Angehörigen) sind in Klärung. Informationen dazu erhält die Krankenhausseelsorge.

- Seelsorgliche Begleitung mit physischer Präsenz des Seelsorgers/ der Seelsorgerin und Sakramentspendung erfolgt nur in absoluten Krisensituationen und auf Verlangen des Patienten/der Patientin.
- Die Anweisungen der Verantwortlichen in den Einrichtungen sind ohne Einschränkung zu befolgen. Nur Seelsorger/innen, die vom Dekanat benannt wurden und im engen Kontakt mit der Krankenhausseelsorge stehen und eingewiesen wurden, kommen für die seelsorgliche Begleitung in diesem Fall in Frage.
- Schutzkleidung (Spezial-Atemmasken, Kleidung und Kittel, Schutzhelm etc.) werden von der Klinik gestellt, solange der Vorrat reicht!
- Es könnte der Fall eintreten, dass es in bestimmten Fällen und in den erwarteten zukünftigen Krisenszenarien nicht möglich ist, sterbende COVID-19 Patienten/innen seelsorglich am Sterbebett zu begleiten. In diesem Fall sind alternative Formen der Seelsorge zu überlegen. Wie dann die Verabschiedung des Leichnams geschehen kann, ist in den Kliniken zurzeit in der Klärung. Wichtige Aufgabe wird es sein, das unter extremen Bedingungen arbeitende ärztliche und pflegerische Personal zu begleiten und die Angehörigen der Verstorbenen.